

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz 1999)

- Drucksachen 12/3300 und 12/3400 -

Haushaltsgesetz 1999

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über das Haushaltsgesetz 1999 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter

Abgeordneter
Abgeordneter
Abgeordneter

Lothar Niggeloh, SPD
Michael Breuer, CDU
Dr. Stefan Bajohr, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz 1999 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattegespräch zum Haushaltsgesetz 1999 am 4. November 1998

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Abg. Lothar Niggeloh	SPD
Abg. Michael Breuer	CDU
Abg. Dr. Stefan Bajohr	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
MR'in Schuck	Finanzministerium
RD'in Best	Finanzministerium
OAR Krause	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Vertreter der Landesregierung erläuterten die von den Berichterstattem angesprochenen Schwerpunktthemen sowie einzelne Bestimmungen und beantworteten die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen. Dabei wurden auch Bereiche aus dem Haushaltssicherungsgesetz 1999 angesprochen. Wesentliche, aus diesem Gespräch resultierende Ergebnisse sind in Ziffer 3 dieses Vermerks aufgenommen.

3. A

Einzelne Bestimmungen im Haushaltsgesetz (Artikel I des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 [Haushaltsgesetz 1999]) und zur Sicherung des Haushalts [Haushaltssicherungsgesetz])

3.1 Artikel I § 4 Abs. 11

Die Formulierung in § 4 Abs. 11 "Vorhaben und Lieferungen" schließt Dienstleistungen **nicht** ein.

Das Land ist aus dieser Ermächtigung bisher noch nicht in Anspruch genommen worden.

3.2 Artikel I § 5

Die kumulierten Kassenkredite betragen in den Jahren

1995	252,4 Mrd. DM
1996	98,9 Mrd. DM
1997	307,8 Mrd. DM.

Die höchsten Kassenkredite an einem Tag, auf die sich die 8 v.H.-Grenze des § 5 HG bezieht, betragen

1995	4,4 Mrd. DM	(Höchstgrenze 6,9 Mrd. DM)
1996	1,9 Mrd. DM	(Höchstgrenze 7,0 Mrd. DM)
1997	3,9 Mrd. DM	(Höchstgrenze 7,2 Mrd. DM).

Die 8 v.H.-Grenze hat sich bewährt und sollte beibehalten werden, um eine flexible Kreditaufnahme zu gewährleisten. Eine reduzierte Grenze könnte im ungünstigsten Fall dazu führen, daß langfristige Kredite unter "Zugzwang" zu möglicherweise ungünstigen Konditionen aufgenommen werden müßten.

B

Einzelne Bestimmungen des Haushaltssicherungsgesetzes (Artikel II des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 [Haushaltsgesetz 1999] und zur Sicherung des Haushalts [Haushaltssicherungsgesetz])

3.3 Artikel II Absatz 1

Die Fragestellung zum Unterhaltsvorschußgesetz wird mit einer in Vorbereitung befindlichen Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß beantwortet werden.

3.4 Artikel II Absatz 5

Der Entlastungsbetrag aus der Rücknahme von Schülerfahrkostenerstattungen beträgt in der Endsumme voraussichtlich rd. 30 Mio. DM. Durch die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung, nach der die Haushaltssicherungsmaßnahme erst für Schülerinnen und Schüler wirksam werden soll, die ab dem Schuljahr 1999/2000 den Bildungsgang an einer Ersatzschule beginnen, wird sich dieses Einsparvolumen erst in 9 Jahren vollständig realisieren lassen. Auf jedes Schuljahr entfällt mithin ein Jahresbetrag von 1/9 von rd. 30 Mio. DM, das sind rund 3,3 Mio. DM. Da die Regelung erst zum Schuljahresbeginn 01.08.1999 in Kraft treten soll, wurde der Einsparungsbetrag für das Haushaltsjahr 1999 mit 5/12 von rd. 3,3 Mio. DM, das sind rd. 1,4 Mio. DM, festgelegt. Der Einsparbetrag wird in den nächsten Haushaltsjahren um jeweils

3,3 Mio. DM steigen (1,9 Mio. DM bezogen auf das jeweils auslaufende, 1,4 Mio. DM bezogen auf das jeweils beginnende Schuljahr) und im letzten Jahr mit einem Effekt von 1,9 Mio. DM für das dann nur noch auslaufende Schuljahr enden.

3.5 Artikel II Absatz 7 Nr. 2

Auf die Frage, warum die Kostendämpfungspauschale in der vorgelegten Fassung abweichend von anderen Bundesländern eingeführt werden soll, wurde auf eine derzeit in Vorbereitung befindliche Vorlage an den Unterausschuß "Personal" verwiesen.

Zu Ausnahmen für Schwangere von der Kostendämpfungspauschale wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Kostendämpfungspauschale wird bei allen Krankheitsaufwendungen erhoben, mit Ausnahme von Vorsorgeuntersuchungen. Ausnahmen für bestimmte Erkrankungs- oder Personengruppen sind nicht vorgesehen. Würden Schwangere von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen, hätte dies eine unerwünschte Kasuistik zur Folge. Außerdem entstünden nicht unerhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten, da schwangerschaftsbedingte Aufwendungen von anderen Krankheitsaufwendungen abzugrenzen wären. In Zweifelsfällen müßten ärztliche Bescheinigungen verlangt werden. Die Auswirkungen einer entsprechenden Ausnahmeregelung dürften sowohl für den Haushalt als auch für die Betroffenen eher als gering einzuschätzen sein, da neben schwangerschaftsbedingten regelmäßig auch krankheitsbedingte Aufwendungen anfallen dürften. Nur in den Fällen, in denen die Schwangere selbst beihilfeberechtigt ist und keine anderen Aufwendungen entstehen - auch nicht z. B. für das Kind - greift eine Ausnahmeregelung.

Lothar Niggeloh
(Hauptberichterstatler)

Michael Breuer *)
(Berichterstatler)

Dr. Stefan Bajohr
(Berichterstatler)

*) mit dem Vorbehalt seitens der CDU-Fraktion hinsichtlich von Ergänzungen aus der 2. Ergänzungsvorlage der Landesregierung.